

70 Jahre Prüfstelle für jugendgefährdende Medien – eine Rückschau auf die Entwicklungen in der Spruchpraxis

Cornelia Schüller, Nilani Möhrle

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien feiert in diesem Jahr ihr 70-jähriges Bestehen. Angefangen beim oft zitierten Comic „Der kleine Sheriff Nr. 12 – Verwegene Jagd“ als erste Indizierungsentscheidung, beschäftigt sie sich bis heute mit Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und des Heranwachsens von Kindern und Jugendlichen – und das angesichts sich rasant entwickelnder medialer Rahmenbedingungen. Dabei kann die Spruchpraxis Orientierung zu den Grundwerten geben, welche die Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ausmachen. Seit über 70 Jahren kann die Prüfstelle auf eine sich fortlaufend entwickelnde Spruchpraxis im Rahmen von Indizierungsverfahren zurückblicken.¹

Ein Überblick über die Entwicklung der Spruchpraxis der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Jahre 1954 bis 2014 ist in dem Beitrag „Schlaglichter aus 60 Jahren Bundesprüfstelle“ von Dr. Daniel Hajok im Heft **BPjMAKTUELL** 4/2014² zu finden.

Der vorliegende Beitrag knüpft hieran an und widmet sich einer Zusammenfassung einiger wesentlicher Meilensteine in der Spruchpraxis der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien aus den vergangenen zehn Jahren.

Insgesamt indizierte die Prüfstelle im vergangenen Jahrzehnt 6.200 Medien. Der Großteil bezieht sich insbesondere auf Telemedien. Diese Tendenz ist in den letzten fünf Jahren steigend. Im Zentrum der Verfahren stehen insbesondere Medien mit kinder-, gewalt- und tierpornografischen Inhalten. Einen

weiteren Schwerpunkt bilden Medien mit NS-verherrlichenden und/oder verharmlosenden und auch zu Gewalt anreizenden Aussagen.

Stets ist eine einzelfallbezogene Prüfung der Medieninhalte vorzunehmen. Die rasante Entwicklung der Medien sowie die fortwährende Entstehung neuer Gefährdungsphänomene und unterschiedliche gesellschaftliche Debatten sind für die Arbeit der Prüfstelle von großer Bedeutung. Gleiches gilt für Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit Indizierungen stehen. Die Spruchpraxis entwickelt sich mit jeder Indizierungsentscheidung und auch hierzu ergangener Rechtsprechung stets fort.

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Indizierung eines Musikalbums

Im Jahr 2015 wurde ein Musikalbum aus dem Bereich des Gangsta-Raps durch das 12er-Gremium der damaligen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert.³ Nach Einschätzung des Gremiums wirken die Texte verrohend und verherrlichen einen kriminellen Lebensstil. Zudem sind diskriminierende Aussagen zu Lasten von Frauen und Homosexuellen enthalten. Das Gremium sah das Risiko als gegeben an, dass gefährdungsgeneigte Jugendliche, also solche Minderjährige „die bereits anfällig für deviantes und delinquentes Sozialverhalten sind und deren Identitäts- und Rollenfindung aufgrund prekärer und martialischer gesellschaftlicher Rahmenbedingungen negativ vorbelastet ist“ (Entscheidung (E) Nr. 6055 vom 09.04.2015, S. 26), das dargestellte Diskriminierungsgebaren und den pro-

pagierten Lebensstil als vorbildhaft ansehen können. Im Rahmen der Grundrechteabwägung kam das Gremium zu dem Ergebnis, dass dem Album auch unter Berücksichtigung der für das Genre typischen Stilmittel kein Kunstgehalt zukommt, der maßgeblich über einen reinen Unterhaltungswert hinausgeht. Es stufte die Belange des Jugendschutzes gegenüber der Kunstfreiheit als überwiegend ein.

Gegen die Indizierung ersuchte der Künstler durch die Instanzen hinweg Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten. Nachdem seine Klage in der ersten Instanz vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln scheiterte, hob das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) die Indizierungsentscheidung auf. Die BPjM reichte daraufhin erfolgreich Revision beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ein. Der Künstler legte Verfassungsbeschwerde ein und rügte vornehmlich eine Verletzung seiner Kunstfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz (GG). Die Vorschriften der §§ 15 und 18 Jugendschutzgesetz (JuSchG) zum Indizierungsverfahren seien – insbesondere vor dem Hintergrund des veränderten Rezipierendenverhaltens – materiell nicht mehr verfassungsgemäß, da sie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht genügten. Darüber hinaus seien sie verfassungswidrig angewendet worden. Es seien nicht alle für die Abwägung von Kunstfreiheit und Jugendschutz erforderlichen Belange ermittelt und gewichtet worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass die §§ 15, 18 JuSchG verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegen könnten. Auch eine unverhältnismäßige Einschränkung der Kunstfreiheit liege nicht vor: „Es liegt nahe, dass diese Ansammlung sozial-ethisch desorientierender Botschaften einen verheerenden Einfluss auf hierfür empfängliche Minderjährige aus dem beschriebenen sozialen Umfeld haben kann (...). Demgegenüber lassen sich dem Vorbringen des Klägers keine Hinweise darauf entnehmen, dass er mit den Darstellungen des Lebenswandels von (...) und der vulgär-beleidigenden Sprache ein über Unterhaltung hinausgehendes künstlerisches Konzept verfolgt“ (1 BVR 201 20, S. 32).

Erweiterung der Spruchpraxis: Weiterentwicklung des Jugendgefährdungstatbestands der „verrohenden Wirkung“

Paragraph 18 Absatz 1 JuSchG zählt in nicht abschließender Weise einige Regelbeispiele als typische

Form jugendgefährdender Medien auf. Dazu gehören unter anderem solche Medien, die verrohend wirken.

Im September 2018 wurde eine Steelbox bestehend aus drei CDs und zwei DVDs indiziert. Eines der in der Box enthaltenen Alben erreichte in Deutschland die Spitze der Albumcharts. In der Indizierungsentscheidung wurde das Tatbestandsmerkmal „verrohend“ vom 12er-Gremium erweiternd ausgelegt: Nicht-verherrlichende Bezugnahmen auf den Nationalsozialismus können verrohend wirken, wenn dadurch ein nachhaltiger Empathieverlust in Bezug auf die Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen zu befürchten ist.

So vergleichen die Interpreten etwa in einer vom Gremium als jugendgefährdend eingestuften Textzeile ihren Körper mit denen von Auschwitzinsassen und wollen damit ihre besondere Fitness und Definiertheit ihrer Muskeln betonen.

Das Gremium führte hierzu aus: „Die Interpreten ziehen den Holocaust und das damit verbundene Leid vieler Millionen von Menschen damit als Vergleichsgröße für einen – zumindest für das Genre Battle-Rap – alltäglichen Kontext heran, womit die realexistierende Dimension dieser Verbrechen an den Rand der Bedeutungslosigkeit verwiesen wird. Dies begründet die konkrete Gefahr, dass Kinder und Jugendliche das Ausmaß der historischen und für die Opfer und deren Angehörige individuelle Bedeutung des Holocausts verkennen und dadurch eine – über die sprachliche Ebene hinausgehende – zunehmende Abstumpfung erfolgt“ (E Nr. 6243 vom 06.09.2018, S. 28).

Verrohende Wirkung durch „Online-Pranger“

Die Weiterentwicklung des Tatbestandes der Verrohung setzte sich in einer Sitzung des 12er-Gremiums im Jahr 2020 fort. Ein dort zu prüfendes Internetangebot enthielt eine Auflistung von Namen von natürlichen Personen sowie Organisationen, die sich für eine tolerante Gesellschaft einsetzen. Jüdinnen und Juden wurden innerhalb der Auflistung besonders durch eine Markierung mit einem Davidstern hervorgehoben. Auch wurden ihre Namen durch die jeweilige Vita sowie Kontaktdaten und einen Hinweis auf ein vermeintlich schädigendes Verhalten ergänzt. Das Gremium stellte eine verrohende Wirkung des Internetangebots fest und bewertete es als „Online-Pranger“: „Das Instrument des „online-Prangers“ stellt ein Mittel dar, um Personen mit anderer Auffassung oder Lebensweise verächtlich zu machen oder darüberhinausgehend auch durch Ein-

schüchterung oder mit Gewalt zu bekämpfen. Dies steht dem Anspruch an ein angemessenes Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung und Konfliktbewältigung diametral entgegen und führt daher zur Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen“ (E Nr. 6298 vom 09.01.2020, S. 11).

Cybermobbing als Instrument des „Online-Prangers“

Im Jahr 2024 wurde diese Spruchpraxis ein weiteres Mal fortentwickelt. Verfahrensgegenständlich war ein auf einer Videoplattform abrufbares deutschsprachiges Musikvideo. Auf der Bildebene ist ein deutschlandweit bekannter Streamer zu sehen. Bekanntheit erlangte er dadurch, dass sich infolge seiner online veröffentlichten Beiträge eine Community bildete. Es entstand eine Dynamik, infolge derer die Community den Streamer sowohl online als auch offline provoziert und verfolgt, um Gegenreaktionen seinerseits auszulösen. Das verfahrensgegenständliche Werk ist eines von zahlreichen Werken, die den Streamer darstellen. Auf Text- und Tonebene wird ein Bezug zu einem vor allem im politisch rechtsextremen Spektrum bekannten Song hergestellt. Gleichzeitig enthält das Video eine aus dem Kontext genommene Äußerung des Streamers, in welcher er eine türkische Person auf ihre Herkunft und Religion anspricht.

Das Gremium konstatierte, dass das Phänomen Cybermobbing derzeit eines der größten Probleme im Alltag von Kindern und Jugendlichen darstelle und hielt fest: „Cybermobbing ist mithin nach Ansicht des Gremiums direkt mit dem Instrument des „online-Prangers“ verknüpft. Die öffentliche Bloßstellung, die den „online-Pranger“ auszeichnet, ist auch Kernbestandteil von Cybermobbing. (...) Alle Kriterien, die die Spruchpraxis in der Entscheidung Nr. 6298 vom 09.01.2020 aufgestellt hat, sind nach Feststellung des Gremiums vorliegend erfüllt. Der (...) ist als Person eindeutig identifizierbar. (...) Zudem liegt nach Ansicht des Gremiums in Form des Cybermobbings ein böswilliges Verächtlichmachen auf der Botschaftsebene vor. Der (...) wird den Rezipierenden vorliegend als verachtenswert präsentiert und lächerlich gemacht. (...) Das Gremium gelangte zu der Ansicht, dass durch scheinbar „lustige“ Werke wie das vorliegende, Cybermobbing und online-Pranger normalisiert werden“ (E Nr. 6401 vom 04.04.2024, S. 14).

Neuer Tatbestand der Jugendgefährdung: „Gefährdung der Demokratiefähigkeit/ Demokratiefeindlichkeit“

Im Jahr 2023 wurde die Spruchpraxis infolge einzelner Indizierungsentscheidungen um einen zusätzlichen Jugendgefährdungstatbestand erweitert. Diese Fallgruppe umfasst die sogenannte „Gefährdung der Demokratiefähigkeit/Demokratiefeindlichkeit“:

„Medial vermittelte Demokratiefeindlichkeit steht im Widerspruch zum grundgesetzlich vermittelten Wertebild und ist jugendgefährdend, wenn zu besorgen ist, dass diese Medieninhalte gefährdungsgeneigte Minderjährige derart beeinflussen, dass sie ihrer sozialetischen Desorientierung Vorschub leisten. Das Menschenbild des Grundgesetzes setzt demokratiefähige Bürgerinnen und Bürger voraus, da sie ansonsten nicht in der Lage wären, auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ihre Teilhaberechte an der öffentlichen Gewalt auszuüben. Allein vor diesem Hintergrund sind die Erziehungs- und Entwicklungsziele der Eigenverantwortlichkeit und vor allem der Gemeinschaftsfähigkeit zentral mit der Bereitschaft und Fähigkeit zu demokratischem Denken und Handeln verbunden. (...) Bei der Abgrenzung von Demokratiekritik zu sozialetisch desorientierender Demokratiefeindlichkeit kommt es in den durch die Prüfstelle zu bewertenden Einzelfällen darauf an, inwieweit bei gefährdungsgeneigten Kindern und Jugendlichen eine nachhaltige Verunsicherung über bzw. Abkehr von mit der Demokratie verknüpften Grundprinzipien, Einstellungen und Fähigkeiten zu besorgen ist und somit die Erziehungs- und Entwicklungsziele der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit gefährdet werden. Dies ist umso mehr zu bejahen, je wirkmächtiger die dem Demokratieprinzip inhärenten Werte und Regeln in Frage gestellt werden und das Demokratieprinzip als Staatsstrukturprinzip delegitimiert wird“ (E Nr. 6366 vom 01.09.2022, S. 56 f.).

Diskriminierung von Menschengruppen

Medien, die diskriminierende Botschaften vermitteln, sind regelmäßig Prüfgegenstand der Gremien. Seit 2016 sind rund 150 Medien indiziert worden, in welchen diskriminierende Botschaften festgestellt wurden.

Diskriminierung von Transpersonen

Im September 2023 entschied das 12er-Gremium über die Eignung zur Jugendgefährdung einer an Eltern gerichteten Online-Broschüre. Im Werk wird die Grundannahme vertreten, es gäbe keine „wahren Transsexuellen“, sondern es handele sich hierbei lediglich um eine Ideologie beziehungsweise einen „Kult“. In der Broschüre werden verschiedene Empfehlungen formuliert, wie Eltern mit ihrem Kind umgehen sollten, das „im Transgenderkult gefangen“ sei.⁵

Das Gremium stellte eine verrohende Wirkung fest und erkannte eine Diskriminierung. Zu der Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen hin zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gehöre, „dass minderjährige trans* Menschen unter dem Gesichtspunkt der Eigenverantwortlichkeit sich selbst in ihrer sexuellen Selbstbestimmung annehmen können und angenommen werden und insbesondere andere Kinder und Jugendliche unter dem Aspekt der Gemeinschaftsfähigkeit diesen bei der Wahrnehmung ihrer Persönlichkeitsrechte mit diskriminierungsfreiem und empathischem Verhalten gegenüber treten. Beides wird durch die Broschüre in erheblichem Maße gefährdet. Dies liegt einerseits bereits schon in der beschriebenen Grundannahme der Negierung „wahrer“ Transsexualität begründet, die die Persönlichkeitsrechte von trans* Menschen notwendigerweise nicht vollumfänglich respektiert und eskaliert in der Art der Beschreibung des „Transgenderkultes“ sowie in den hieraus resultierenden Ratschlägen an Eltern. Dabei wird nicht im Geringsten in Erwägung gezogen, dass Transsexualität und die Auseinandersetzung hiermit ein zu akzeptierender Teil der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen sein kann“ (E Nr. 6390 vom 14.09.2023, S. 16).

Im Rahmen der Abwägung mit der Meinungsfreiheit führt das Gremium wie folgt aus: „Die Meinungsfreiheit hat im vorliegenden Fall hinter dem Jugendschutz zurückzustehen. Nach Wahrnehmung des Gremiums negiert die in der Broschüre zum Ausdruck gebrachte Meinung das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von trans* Menschen und steht im Konflikt mit der Menschenwürde. Somit wird ein zentraler sozialetischer Orientierungspunkt mit Blick auf Transsexualität negiert, was zur im Kern diskriminierenden und in ihrer konkreten Ausgestaltung schließlich jugendgefährdenden Wirkung der Broschüre führt. Die Broschüre enthält

nach Auffassung des Gremiums auch keinen wirklichen Diskussionsbeitrag im Rahmen eines Streites um zwei divergierende Geschlechtsbegriffe (biologisch versus sozial). Selbst in seiner sozialen Dimension wird Transsexualität allein im Bereich der Gehirnwäsche, des Kultes und somit der bösartigen Manipulation verortet. Dies hat nichts mit der selbstempfundenen Geschlechtlichkeit zu tun, von der etwa das Bundesverfassungsgericht ausgeht, sondern folgt einer Verschwörungserzählung“ (ebenda, S. 30).

Die Anträge auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Indizierung wurden vom VG Köln als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Beschlüsse vor dem OVG NRW eingelegte Beschwerden blieben erfolglos.

Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund

Im August 2020 beschäftigte sich die Prüfstelle mit einem Internetangebot, in dem im Stil eines Nachrichtenportals Texte zugänglich gemacht werden, die sich mit Migration und Kriminalität auseinandersetzen. Nach Ansicht des Gremiums reizt das Internetangebot zum Rassenhass an, diskriminiert Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere Geflüchtete, und wirkt verrohend: „In der Gesamtschau dominiert die Erzählung, dass Deutschland gezielt durch Masseneinwanderung unterwandert werde und in seiner Identität bedroht sei. Die Rede ist von der Beseitigung Deutschlands, für die eine jüdische Verschwörung oder politische Akteure wie die Kanzlerin oder Parteien verantwortlich gemacht werden. Alles „Fremde“ wird hierdurch zur Bedrohung und erfordert Widerstand. Diese zu Fremdenhass und Antisemitismus führende Konstruktion wird durch zahlreiche Artikel immer gleichen Musters derart aufrechterhalten, dass sie dem Angebot ein bestimmendes Gepräge gibt. (...) Migrantinnen und Migranten werden darin meist als „illegal“ betitelt oder ihnen wird auf andere Weise die Berechtigung sich in Deutschland aufhalten zu dürfen abgesprochen. (...) Nach Ansicht des Gremiums perpetuiert diese Art der immer wiederkehrenden Darstellungen eine Blase aus diskriminierenden Wahrnehmungsverzerrungen, die aus sich immer wieder selbst bestätigenden Narrativen besteht. Im Kern dieser Narrative steht die Behauptung, dass von Ausländerinnen und Ausländern, insbesondere Geflüchteten, sowie Juden und Muslimen Gefahren für sowohl das Individuum als auch das gesellschaftliche Kollektiv, letztlich für

den Bestand des Volkes, ausgingen, indem diese – neben ihrer Vielzahl – durchweg als Straftäter oder Verschwörer dargestellt werden“ (E Nr. 6311 vom 06.08.2020, S. 15 f.).

Bei der Abwägung mit der Meinungsfreiheit wurde insbesondere die Frage der Verhältnismäßigkeit der Indizierung des gesamten Angebotes intensiv diskutiert: „Dabei hat [das Gremium] im Sinne der Meinungsfreiheit betont, dass die kritische Auseinandersetzung mit der Politik selbstverständlich in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fällt und zweifellos Gegenstand gesellschaftlicher und politischer Diskurse auch gegenüber und unter jungen Menschen ist und möglich sein muss, im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung sogar gewünscht ist. (...) Die Art und Weise wie die Themen in dem Angebot aufbereitet sind, stehen einer Entwicklung oder der Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten jedoch diametral entgegen. Dies in einer Dominanz, die die Indizierung des Gesamtangebotes nicht nur rechtfertigt, sondern erforderlich macht“ (ebenda, S. 21).

Entwicklung der Spruchpraxis im Bereich der Computerspiele

Auch wenn die Zahl der Indizierungen im Bereich der Computerspiele abnimmt, ist die Spruchpraxis in dem Bereich dennoch von Bedeutung. Zwei ausgewählte Entscheidungen der letzten zehn Jahre sollen dies verdeutlichen.

Im Dezember 2020 beschäftigte sich das Gremium der Prüfstelle mit einem Online-Computerspiel. Bei diesem handelte es sich um ein sogenanntes „Jump’n’Run“-Computerspiel, welches in 2-D 8-Bit-Optik programmiert wurde und in einer Dystopie im Jahr 2084 spielt. Ganz Europa wird von der sogenannten „Globohomo Corporation“ („Konzern für globale Homogenisierung“) kontrolliert. Die Spielenden übernehmen dabei die Rolle von verschiedenen bekannten rechten Aktivisten und müssen mithilfe verschiedener Spezialfähigkeiten diverse Gegner und Endgegner überwinden. Bei diesen handelt es sich häufig um Menschen mit Erkennungssymbolen in Form oder Farbanordnung der sogenannten Regenbogenfahne sowie um Karikaturen von Angela Merkel, weiteren Politikerinnen und Politikern und Personen des realen öffentlichen Lebens, etwa Heiko Maas, Oliver Welke und Jan Böhmermann, welche der „Globohomo Corporation“ zugerechnet werden. Gegenstand der Anfeindungen sind letztlich – wie auch später – mit der Bezugnahme auf einen „LGBT-

QIAPK-Distrikt“ sämtliche Personen und Gruppen der „LGBTQIAPK+“-Bewegung (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer, Intersexual, Asexual, Polygamous und Kink sowie weitere nicht benannte Gruppen, wofür der Platzhalter „+“ steht).

Nach Ansicht des Gremiums hat das Online-Computerspiel eine verrohende Wirkung und diskriminiert Menschen der LGBTQIAPK+-Gruppen: „In der Gesamtschau dominiert die Erzählung, dass Deutschland gezielt durch Masseneinwanderung und ein Zerbrechen der „Volksgemeinschaft“ unterwandert und in seiner Identität durch zwielichtige Kräfte beeinträchtigt würde. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sei eine wehrhafte und kämpferische Haltung – wie sie auch bei den Protagonisten des Spiels bestehe – geboten, es müsse aktiv Widerstand gegen feindliche Gruppen geübt werden, um einen „Volkstod“ abzuwenden. (...) Feindselige Aussagen werden in einem gegenwartsbezogenen Rahmen durch zahlreiche Verweise auf real existierende Personen, Bücher und Ereignisse platziert, der die Wirkung der diskriminierenden und verrohenden Aussagen verstärkt. (...) Das fortwährende Vorführen der hier diskriminierten Gruppen als zu bekämpfende Feinde kann nach Auffassung des Gremiums bei den Rezipierenden letztendlich zu einem Verlust der Empathie gegenüber den adressierten Menschengruppen führen“ (E Nr. 6322 vom 07.12.2020, S. 13).

Umfangreich abgewogen wurde auch mit der Kunstfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 3 GG: „Mit dem Ziel einen „Gegenentwurf“ zu üblichen aktuellen Spielen der Spielindustrie zu setzen, ist die Gesamtkonzeption mit einem Rückgriff auf ein Spiel in 8-Bit Optik als Jump’n’Run nach Auffassung des Gremiums in sich konsequent und mit zahlreichen satirischen Elementen umgesetzt worden. Das Gremium sieht in Form, Machart, Medientypus und Verbreitung dabei eine sehr jugendaffine Ansprache. (...) Der Schutz der künstlerisch eingekleideten Meinungsäußerung findet jedoch seine Grenze, wo Bevölkerungsgruppen – wie Mitglieder der LGBTQIAPK+-Community – systematisch und agitativ ausgegrenzt und als zu bekämpfende Feinde im Spiel und letztlich im realen Leben inszeniert werden“ (ebenda, S. 33).

Entscheidung über einen Zweifelsfall: „Horror-Survival-Shooter“ jugendgefährdend oder jugendbeeinträchtigend?

Im Oktober 2022 hat die Prüfstelle über einen sogenannten „Zweifelsfall“ entschieden. Das Juschg sieht in § 14 Absatz 4 Satz 4 vor, dass die Ständigen Vertre-

ter der Obersten Landesjugendbehörden eine gutachterliche Stellungnahme der Prüfstelle der BzKJ einholen, wenn Zweifel darüber bestehen, ob das Spiel schon jugendgefährdend oder „nur“ jugendbeeinträchtigend ist. Bei dem verfahrensgegenständlichen Spiel handelt es sich um einen „Horror-Survival-Shooter“ in detaillierter 3D-Grafik. Die menschenähnlichen Zombie-Figuren sind individuell gestaltet und die Darstellungen der Verletzungen und Dismemberment-Effekte erfolgen sehr detailliert und realitätsnah. Nach dem „Tod“ der Gegnerfiguren kann der gesteuerte Spielcharakter die Zombies nicht weiter zerteilen.

Gewalthandlungen gegen Figuren, die im Spiel als Menschen dargestellt werden, kann der gesteuerte Spielcharakter nicht ausüben.

Das Gremium kam in seiner gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass das vorgelegte Spiel nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien erfüllt: „Das Gremium hat die überzeichnete und überspitzte Darstellungsweise von Gewalt, die deutlich realitätsferne Modifikationsmöglichkeiten von Waffen, die Nutzung übernatürlicher Fähigkeiten und die kampfausweichenden Spieloptionen als relativierende Elemente erkannt. (...) Die Möglichkeit lebende Gegner anatomisch korrekt in detaillierter, drastischer Weise verstümmeln zu können sowie die Visualisierung der Verletzungsfolgen von Angriffen wurden von einem Teil der Gremiumsmitglieder als sozial-ethisch desorientierend bewertet. (...) Die Mehrheit des Gremiums ordnete die überspitzte und überzeichnete Inszenierung der Gewalt jedoch als unrealistisch ein. (...) Im Gegensatz zu in der Vergangenheit ähnlich gelagerten Prüffällen können im verfahrensgegenständlichen Medium keine Zerstückelungshandlungen an bereits besiegten Gegnern (sogenannten Postmortem-Dismemberment) ausgeübt werden. Eine sinnlose und die Empathiefähigkeit herabsetzende Gewaltausübung im Sinne einer sog. „Übertötung“ ist nicht gegeben. Weiter ist die Gewaltausübung durch den Spieler beschränkt und ausschließlich gegenüber Zombie-Gegnern ausführbar; ein Angreifen oder gar Verstümmeln bzw. Zerstückeln von menschlichen NPCs ist nicht möglich“ (E Nr. 6369 vom 13.10.2022, S. 8 f.).

Fazit

Die ausgewählten Entscheidungen zeigen, dass sich die Spruchpraxis stets an den Grundpfeilern des Grundgesetzes über die Jahre weiterentwickelt hat. Die Gremien tragen mit jeder einzelnen Indizie-

rungsentscheidung hierzu bei. Diese Spruchpraxis kann Erziehenden und pädagogischen Fachkräften Orientierung bieten.

Zu den Personen

Cornelia Schüller ist juristische Referentin im Bereich des gesetzlichen Jugendmedienschutzes bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ).

Nilani Möhrle ist stellvertretende Referatsleiterin des Referates „Gesetzlicher Jugendmedienschutz / Prüfstelle“ und stellvertretende Vorsitzende der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ).

Anmerkungen

- ¹ Siehe hierzu auch den Beitrag „Von der BPJS zur BzKJ“ in der **BzKJAKTUELL** 03/2021.
- ² <https://www.bzkj.de/resource/blob/175992/92ff4694912faa420d1644287230f741/2014-04-schlaglichter-data.pdf>
- ³ <https://www.bzkj.de/resource/blob/221586/ea2ea84ded152821e2ea0c2578317977/20231-spruchpraxis-data.pdf>
- ⁴ <https://www.bzkj.de/resource/blob/236656/34eeb8c13b674b705452aa6b2d0b20a8/20241-demokratiefeindlichkeit-gefaehrdet-demokratiefaehigkeit-data.pdf>
- ⁵ <https://www.bzkj.de/resource/blob/243588/860b3b80443812bf0b43ee4a5dba2ed1/20243-ovg-nrw-rechtmaessigkeit-der-indizierung-einer-online-broschuere-data.pdf>